

STATUTEN

des Vereines „Golfclub Klagenfurt-Seltenheim“ 02. Oktober 2018

§1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Golfclub Klagenfurt-Seltenheim

Und hat den Sitz in 9061 Klagenfurt-Wölfnitz. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Kärnten.

§2) Vereinszwecke

Vereinszweck ist:

- a) Die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports.
- b) Die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben allein oder in Gesellschaft mit anderen Organisationen

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

§3) Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Jahresmitgliedsbeiträge
- b) Spenden oder sonstige Zuwendungen
- c) Subventionen öffentlicher oder privater Art
- d) Sonstige Beiträge, die vom Vorstand des Vereins festgesetzt werden.

§4) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder
Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Jahresbeitrag, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zu entrichten ist. Ordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie haben Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.
- b) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, hierzu können Persönlichkeiten ernannt werden, von denen in besonderer Weise die Förderung des Vereins erwartet werden kann.
- c) Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft speziell zum Zweck der ideellen oder materiellen Förderung es Vereines eingegangen wurde.
- d) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie haben kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.

§5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben den Sitz und Stimme in der Generalversammlung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, die Vereinsstatuten genauestens einzuhalten und das Ansehen des

Vereines nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Jahresbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindexes (Basis VPI 2005).

§6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung des Vereins, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bis spätestens

1. November dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, ins besonders wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereins verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlussklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.

§7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die „Administrative Leitung“ (Das Leitungsorgan)

Die Generalversammlung

Die Rechnungsprüfer

Das Schiedsgericht

7.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Bis zu 3 Vizepräsidenten
- c) Bis zu 2 Sportreferenten (Sportreferent und Stellvertreter)
- d) Bis zu 4 Vorstandsmitglieder für die Leitung von Ausschüssen
- e) 3 weitere Vorstandsmitglieder für die „Administrative Leitung“ (Obmann, Kassier und Schriftführer).

Die Vermietungsgesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt 3 der oben genannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken.

Die übrigen Funktionen werden danach von der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit unabhängig aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei dauernder Verhinderung desselben, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Die Einberufung der ordentlichen, sowie außerordentlichen Generalversammlung
- b) Die Verwaltung des Sportbudgets
- c) Die Vorbereitung der Generalversammlung

- d) Die Erstellung eines Wahlvorschlages bei der Generalversammlung, bei der die Abhaltung von Wahlen vorgesehen ist.
- e) Wahl eines oder mehrerer Ehrenpräsidenten
- f) Organisation des sportlichen und gesellschaftlichen Clublebens (Clubmeisterschaft, etc.) im Rahmen des Sportbudgets.
- g) Positive Imagepflege

7.2. Die „Administrative Leitung“

Aus dem Kreis des Vorstandes sind folgende 3 Vorstandsmitglieder in die Administrative Leitung entsandt:

- a) Obmann
- b) Schriftführer
- c) Kassier

Diese Personen nehmen unter anderem sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Belange des Vereines wahr. In diesen angeführten Belangen hat der Vorstand nur beratende Funktion.

In den Wirkungsbereich der „Administrativen Leitung“ fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Clubmitgliedern
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie eine Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Sämtliche sonstige Angelegenheiten, die einer Geschäftsführung zufallen, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines
- e) Dem Obmann obliegt die Repräsentation des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle der Verhinderung des Obmanns wird der Verein durch einen vom Obmann Bevollmächtigten vertreten. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer oder vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Für den Fall der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers gilt die gleiche Regelung wie im Falle der Verhinderung des Obmanns.
- f) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen zu bestimmen.

7.3. Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen statt (mind. alle 4 Jahre).
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen 4 (vier) Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden, bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

7.4. Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Rechnungsprüfer können ausschließlich Wirtschaftstreuhänder mit aufrechter Berufsbefugnis sein. Für den Fall, dass diese nicht ehrenamtlich tätig sind, sind Angebote, rechtzeitig vor der Generalversammlung eintreffend, von mindestens 4 Kandidaten von der „Administrativen Leitung“ einzuholen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

7.5. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8) Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.